

Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die nachstehend genannten Gemeindezentren:

- das Gemeindezentrum im Ortsteil Fresdorf, Kähnsdorfer Straße 1
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Langerwisch, Neu-Langerwisch 26
- das Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ im Ortsteil Michendorf, Potsdamer Straße 64 (Großer Saal, kleiner Saal, Vereinsraum 1 und Küche)
- das Bürgerhaus im Ortsteil Wildenbruch, Kunersdorfer Straße 15
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Wilhelmshorst, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße 9-11
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Stücken, Stückener Dorfstraße 17.

§ 2 Allgemeines

Die genannten öffentlich gewidmeten Gebäude stehen insbesondere für nachstehende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Besprechungen und Versammlungen
2. Veranstaltungen von Vereinen
3. Tanzveranstaltungen
4. Ausstellungen
5. Informationsveranstaltungen
6. Spielveranstaltungen
7. Familienfeiern
8. Kulturveranstaltungen
9. Konferenzen und Seminare, soweit die Räume geeignet sind.

§ 3 Zulassung und Nutzung

- (1) Die Nutzung der Räume in den Gemeindezentren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Michendorf oder des Beauftragten der Gemeinde.
- (2) Liegen mehrere Nutzungswünsche vor, erfolgt die Zulassung zur Nutzung grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Nutzungswünsche.
Auswahlkriterien, soweit sie notwendig sind, sind im Einzelfall von der Bürgermeisterin der Gemeinde festzulegen und anzuwenden.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Michendorf bzw. bei einem von ihr Beauftragten schriftlich einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizulegen:

- a) Name und Anschrift des Nutzers
- b) Art der Veranstaltung und deren voraussichtliche Dauer
- c) Ablauf der Veranstaltung (ggf. Programm)
- d) Geplante Sicherheitsmaßnahmen (Feuerwehr, Rettungsdienst, Sicherheitsdienst usw.), falls erforderlich
- e) evtl. Anbringen oder Aufstellen von Gegenständen,
- f) Werbung im oder am Gebäude
- g) geplanter Verkauf von Waren (z.B. Getränke etc.)
- h) Nachweis der Haftpflichtversicherung, falls erforderlich.

§ 4

Unzulässige Nutzung

Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall die Nutzung der Räume ohne Angaben von Gründen zu versagen.

§ 5

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich die Räume pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, sich bei den zuständigen Stellen anzumelden, die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen und ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen.

Er hat die Räume und deren Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Für die Reinigung nach der Veranstaltung ist der Nutzer zuständig. Beanstandungen und Schäden sind der Gemeinde Michendorf bzw. deren Beauftragten unverzüglich zu melden.

- (4) Wenn von den zuständigen Behörden bzw. von der Gemeinde Michendorf wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung eines Wachdienstes oder einer Brandwache) so gehen die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten des Nutzers. Der Nutzer hat der Gemeinde Michendorf auf Verlangen nachzuweisen, welche Auflagen erteilt worden sind, und dass er diese erfüllt.
- (5) Beauftragten der Gemeinde Michendorf, dem Rettungsdienst, Vertretern der Polizei und Feuerwehr und sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zugewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (6) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und für die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen, insbesondere zur Vermeidung von Lärmbelästigungen und Beachtung der nachbarschaftlichen Belange.

- (7) Die von der Gemeinde Michendorf Beauftragten üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Der Träger ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf aufgeführten Sätzen.
- (3) Das Entgelt wird auch fällig, wenn die Veranstaltung vorbereitet, aber nicht durchgeführt wird und nicht bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung abgemeldet wurde. Auf die Erhebung wird verzichtet, wenn ein Ersatznutzer an die Stelle des Nutzers tritt und dieser das Entgelt entrichtet hat.
- (4) Wird bei einer nicht durchgeführten Veranstaltung die 7-Tage-Abmeldungsfrist eingehalten so werden 25 v. H. des Entgelttarifes erhoben. Auf die Erhebung wird verzichtet, wenn ein Ersatznutzer an die Stelle des Nutzers tritt.
- (5) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen.
Das Nutzungsentgelt kann im Voraus erhoben werden.
- (6) Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (Kaution) anhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Michendorf haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der beantragten Veranstaltung stehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Michendorf für alle Schäden, einschließlich der Beschädigung von Räumen, Einrichtungen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Michendorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtung und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Michendorf und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Michendorf und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Michendorf für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt.

§ 8 Rücktrittsrecht

Die Gemeinde Michendorf ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn:

- der Nutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder diese Haus- und Benutzungsordnung verstößt,
- außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) es erfordern.

Im Falle des Rücktritts hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf vom 02.05.2005 außer Kraft.

Michendorf, 15.05.2007

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Michendorf für die Gemeindezentren der Gemeinde Michendorf vom 14.05.2007, ausgefertigt am 15.05.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 15.05.2007

Cornelia Jung
Bürgermeisterin